

BMK - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)
st1@bmk.gv.at

Mag. Wolfgang Schubert
Sachbearbeiter/in

wolfgang.schubert@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 65 5529
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.

An
Alle Landeshauptleute

It Erlassverteiler

Geschäftszahl: 2020-0.490.745

Wien, am 28. September 2020

Unfallhilfe Austria Dr. Latsch, Vereinigung KIRT; Erlass wegen Nichtanerkennung der
Bestätigungen über Unterweisungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Von der Vereinigung „Kranken- und Intensivtransporte Steiermark – KIRT“, Schlossweg 12
8141 Premstätten werden in Kooperation mit der „Unfallhilfe Austria Dr. Latsch“,
Weißenbachstraße 37, 6212 Maurach am Achensee Bestätigungen über Unterweisungen in
lebensrettenden Sofortmaßnahmen ausgestellt, die den Führerscheinbehörden vorgelegt
wurden und nach wie vor werden, und die als Nachweis gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 FSG iVm § 6 der
FSG-DV anerkannt werden sollen.

Dazu wird festgehalten, dass weder KIRT noch die UHA eine zur Durchführung dieser
Unterweisungen berechnete Institution sind, da sie nicht in § 6 Abs. 2 der FSG-DV namentlich
genannt sind und auch nicht (gemäß Z 8 des § 6 Abs. 2 FSG-DV) über die Bewilligung des
Moduls zur Ausbildung zum Rettungssanitäter gemäß § 45 SanG verfügen.

**Somit können Nachweise über dennoch von diesen Institutionen abgehaltene
Unterweisungen nicht als solche im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 5 FSG gewertet werden und ist
folglich im Lenkberechtigungsverfahren eine andere Bestätigung einer tatsächlich
ermächtigten Institution vorzulegen.**

Wurde die Lenkberechtigung jedoch bereits rechtskräftig erteilt (d.h. die praktische
Fahrprüfung erfolgreich abgelegt) so kann diese gestützt auf § 68 Abs. 2 AVG von Amts wegen
nicht aufgehoben bzw. abgeändert werden, zumal es sich hierbei um einen ausschließlich die
Rechtsposition des Berechtigten belastenden Eingriff in die Rechtskraft handeln würde.
Anhaltspunkte für eine Aufhebungsmöglichkeit nach § 68 Abs. 3 erster Fall AVG bestehen
nicht.

Die obigen Ausführungen gelten auch für andere derzeit nicht namentlich bekannte Institutionen, wenn sich herausstellt, dass diese nicht über die Berechtigung gemäß § 6 Abs. 2 FSG-DV verfügen.

Offensichtlich wurde von den beiden in Rede stehenden Institutionen ein Antrag auf Erteilung des Moduls gemäß § 45 SanG gestellt bzw. ist ein solches Verfahren im Gange. Sobald von der jeweiligen Institution nachgewiesen werden kann, dass ihr ein § 45 SanG Modul erteilt wurde, sind die ab dem Zeitpunkt der Erteilung durchgeführten Unterweisungen auch als Nachweise gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 FSG zu werten.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:

Dr. Wilhelm Kast

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr

Abteilung Verkehrsrecht

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
Wirtschaftskammer Niederösterreich,
Fachvertretung der Fahrschulen
z.H. Frau Mag. Luger
Landsbergerstraße 1
3100 St. Pölten

Beilagen

RU6-A-200/675-2020
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru6@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-13710 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

Bezug

BearbeiterIn

Durchwahl

Datum

Dr. Marina Schlossarek- 12809 30. September 2020

Blachos

Betrifft

Unfallhilfe Austria Dr. Latsch, Vereinigung KIRT, Nichtanerkennung der Bestätigungen
über Unterweisungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen, Information

Sehr geehrte Frau Mag. Luger!

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie hat mit Erlass vom 28. September 2020, GZ: 2020 - 0490.745, u.a.
Nachstehendes bekannt gegeben:

„Von der Vereinigung „Kranken- und Intensivtransporte Steiermark – KIRT“, Schlossweg
12, 8141 Premstätten, werden in Kooperation mit der „Unfallhilfe Austria Dr. Latsch“,
Weißenbachstraße 37, 6212 Maurach am Achensee, Bestätigungen über Unterweisungen
in lebensrettenden Sofortmaßnahmen ausgestellt, die den Führerscheinbehörden
vorgelegt wurden und nach wie vor werden, und die als Nachweis gemäß § 3 Abs. 1 Z 5
FSG iVm § 6 der FSG-DV anerkannt werden sollen.“

Dazu wird festgehalten, dass weder KIRT noch die UHA eine zur Durchführung dieser Unterweisungen berechnigte Institution sind, da sie nicht in § 6 Abs. 2 der FSG-DV namentlich genannt sind und auch nicht (gemäß Z 8 des § 6 Abs. 2 FSG-DV) über die Bewilligung des Moduls zur Ausbildung zum Rettungssanitäter gemäß § 45 SanG verfügen.

Somit können Nachweise über dennoch von diesen Institutionen abgehaltene Unterweisungen nicht als solche im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 5 FSG gewertet werden und ist folglich im Lenkberechnigungserteilungsverfahren eine andere Bestätigung einer tatsächlich ermächtigten Institution vorzulegen.“

Wir ersuchen um Weiterleitung dieser Information an die NÖ Fahrschulen.

Für die Landeshauptfrau
Dr. S c h l o s s a r e k - B l a c h o s



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An alle Bezirkshauptmannschaften,
Magistrat der Stadt Krems und
Magistrat der Stadt Waidhofen/Ybbs

Landespolizeidirektion und
Polizeikommissariate

An die
Wirtschaftskammer Niederösterreich,
Fachvertretung der Fahrschulen
Landsbergerstraße 1
3100 St. Pölten

RU6-A-202/779-2020
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru6@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005-13710	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at	- www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Linda-Maria Wallner	12974	09. September 2021

Betrifft
Nachweis über die lebensrettenden Sofortmaßnahmen gem § 6 FSG-DV,
Unfallhilfe Austria UG - UHA, Dr. h.c. Franz Latsch; Information

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus gegebenem Anlass und unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 31. Juli 2020, RU6-A-202/779-2020, darf zur Kenntnis gebracht werden, dass die Unfallhilfe Austria UG (UHA), Dr. h.c. Franz Latsch, nach wie vor über keine Bewilligung zur Durchführung einer Ausbildung zum Rettungssanitäter gemäß § 45 Sanitätergesetz – SanG verfügt und daher von dieser Einrichtung ausgestellte Nachweise bis auf Weiteres nicht als Bescheinigungen gemäß § 6 Abs 2 Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung – FSG-DV anerkannt

werden dürfen.

Eine Kooperation zwischen der UHA und der GRK – Gemeinnützige Rettungs- und Krankentransporte GmbH, Packerstraße 125, 8501 Lieboch, für den Ausbildungsstandort Sicherheitszentrum der Gemeinde Leopoldsdorf, Achauer Straße 43, 2333 Leopoldsdorf, konnte nachgewiesen werden.

Seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung für Verkehrsrecht, muss jedoch darauf verwiesen werden, dass auch eine Kooperation mit einer gemäß § 45 SanG befugten Institution nicht dazu führt, dass die nicht selbst im Besitz einer Bewilligung gemäß § 45 SanG befindliche Einrichtung, nämlich die Unfallhilfe Austria UG (UHA), auch dazu legitimiert wird, Unterweisungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen im Sinne des § 6 FSG-DV durchzuführen.

Von der UHA in Kooperation mit der GRK ausgestellte Bescheinigungen oder sonstige Bescheinigungen, in welchen die UHA in irgendeiner Form als für die Ausbildung verantwortliche Einrichtung genannt wird, sind bis auf Weiteres nicht als Nachweis im Sinne des § 6 FSG-DV anzuerkennen.

Sollte ein Nachweis der UHA oder einer Kooperation von UHA und GRK als Bescheinigung über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen vorgelegt werden, wird ersucht, von diesem eine Kopie anzufertigen und umgehend der Abteilung für Verkehrsrecht des Amtes der NÖ Landesregierung vorzulegen.

Eine Eintragung im Führerscheinregister in der Rubrik „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ hat in diesem Fall zu unterbleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landeshauptfrau

Dr. W a n e k